

# Verfassungsgerichtsforschung auf der Schnittstelle zwischen Rechts- und Politikwissenschaften – Überlegungen am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts

*Michael Wräse*

*Der Beitrag nimmt die disziplinäre und methodische Abgrenzung von Politik- und Rechtswissenschaft sowie deren sprachwissenschaftliche Kritik zum Ausgangspunkt, um Überlegungen für eine interdisziplinäre Verfassungsgerichtsforschung anzustellen. Ziel einer solchen Unternehmung sollte es sein, theoretische Modelle zu entwickeln, welche die normativ-rechtliche und die empirische Perspektive miteinander verbinden. Hierfür erscheinen besonders (neo-)institutionalistische Ansätze vielversprechend. Das Konzept der ‚Institution‘ ermöglicht es, sowohl die normative als auch die politisch-soziale Dimension verfassungsgerichtlichen Handelns zu erfassen. So lassen sich beispielsweise Entscheidungen von Verfassungsgerichten und die von ihnen entwickelte ‚Dogmatik‘ (legal doctrine) mehrdimensional, das heißt auch aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive analysieren.*

*This chapter takes the disciplinary and methodological differentiation between political science and legal studies and the critique thereof expressed in linguistics as a starting point from which to develop several propositions for interdisciplinary research on constitutional courts. The aim of an exercise of this kind should be to develop theoretical models connecting normative and empirical perspectives. In this regard, (neo-)institutional approaches appear particularly instructive. The notion of the ‘institution’ allows both the normative and the political and social dimension of constitutional court behaviour to be captured. As a consequence, for example, decisions of constitutional courts and their legal doctrine may be subject to a multidimensional analysis, i.e. incorporating social science perspectives.*

## I. Probleme interdisziplinärer Verfassungs(gerichts)forschung

Forschung zum bundesdeutschen Verfassungsrecht und zu seinem mächtigen ‚Hüter‘, dem Bundesverfassungsgericht, war über lange Zeit im Wesentlichen eine Domäne der Staatsrechtswissenschaft (Hermann 2010: 401). Politikwissenschaftliche Studien waren eine seltene Ausnahme und wurden von der Rechtswissenschaft eher kritisch beäugt denn goutiert (etwa Forsthoff 1971: 69 und Grimm 1976: 55, jeweils zur pionierhaften Studie von Laufer 1968). So blieb es

einem US-Amerikaner, Donald P. Kommers, vorbehalten, Mitte der 1970er Jahre ein grundlegendes Werk zu den *judicial politics* des Bundesverfassungsgerichts zu verfassen (Kommers 1976). Auch dieses fand allerdings innerhalb des Mainstreams der Staatsrechtswissenschaft geringen Widerhall. Ähnlich erging es der Studie von Christine Landfried, die sich 1984 zum ersten Mal in eingehender Form mit den Wirkungen der Verfassungsrechtsprechung auf den politischen Willensbildungsbildungsprozess befasste (Landfried 1996), auch wenn selbstverständlich der Politikwissenschaft zuvor der Einfluss des Gerichts im politische System der Bundesrepublik keineswegs verborgen geblieben war (vgl. von Beyme 1997: 300 ff.; ders. 2001).

Es kann daher durchaus von einem lange währenden Defizit politikwissenschaftlicher Forschung zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland gesprochen werden, das allerdings gerade in den vergangenen Jahren durch eine Reihe von Studien und Veröffentlichungen in vielerlei Hinsicht wettgemacht wird (vgl. nur Schaal et al. 2000; Lhotta 2003a; Vorländer 2006c; van Ooyen/Möllers 2006; Lembcke 2007; Hönnige 2007; Kneip 2009; Brodocz 2009; Kranenpohl 2010; von Steinsdorff 2010). Auch wenn diese Entwicklung überaus positiv ist und beobachtet werden kann, dass auch die aktuelle staatsrechtliche Literatur zunehmend auf die politikwissenschaftliche Forschung Bezug nimmt (vgl. nur Jestaedt et al. 2011), so lässt die interdisziplinärer Zusammenarbeit in der Verfassungs(gerichts)forschung nach wie vor Wünsche offen. Ich gehe dabei von einem Konzept interdisziplinären Arbeitens aus, das sich nicht damit begnügt, dass Erkenntnisse fremder Disziplinen rezipiert und nach Maßgabe eigener disziplinärer ‚Logik‘ in den eigenen Erkenntnisvorgang integriert werden. Vielmehr sollte interdisziplinäres Arbeiten gerade die Schnittstellen der Disziplinen ausleuchten und damit in beide Richtungen, also für die Politikwissenschaft und für die Rechtswissenschaft theoretisch wie forschungspraktisch anschlussfähig sein.

Dass sich die Politikwissenschaft so lange Zurückhaltung bei der Erforschung verfassungsrechtlicher Institutionen wie dem Bundesverfassungsgericht auferlegte, hat wahrscheinlich auch mit einem gewissen Respekt vor der fachlichen Zuständigkeit der Staatsrechtswissenschaft und ihrer mittlerweile in vielen Kommentaren und Lehrwerken niedergelegten Dogmatik zu tun (so Hermann 2010: 401), die nicht zuletzt von einer ständigen Praxis der Verfassungsrechtsprechung genährt wird. Wenn Politikwissenschaftler/-innen das Bundesverfassungsgericht primär als eine Institution beziehungsweise einen politischen Akteur untersuchen, dann mag dies aus Sicht der Rechtswissenschaften als eine partielle ‚Entweihung‘ der normativen Dimension verfassungsgerichtlichen Entscheidens wahrgenommen werden. Mitunter wird daher der politikwissenschaftlichen Verfassungsgerichtsforschung vorgeworfen, sie würde das ‚Juristische‘ in den Entscheidungen nicht ausreichend wahrnehmen und theoretisch verarbeiten. Umgekehrt reizt die rechtssociologische und politikwissenschaftliche Forschung die

Verfassungsjurist(inn)en mit der Feststellung, dass die juristische ‚Darstellung‘ verfassungsgerichtlicher Entscheidungen nicht unbedingt die Motivlage der handelnden Entscheidungsträger und noch weniger den Prozess der Herstellung der Entscheidungen insgesamt widerspiegelt. Dem wird dann umgekehrt mit dem Argument gekontert, dass die Rechtswissenschaft als normative Wissenschaft lediglich die methodisch-dogmatische Herleitung und Konsistenz der Entscheidungsbegründung zum Gegenstand habe, nicht die empirischen Entscheidungsprozesse.

Tatsächlich würden nur wenige Verfassungsrechtler, von denen ich an dieser Stelle Brun-Otto Bryde nennen möchte, etwa die Wahl einer bestimmten verfassungsrechtlichen Deutungs- oder Entscheidungsalternative durch das Bundesverfassungsgericht explizit (auch) mit politisch-strategischen Überlegungen der Richter in einem bestimmten institutionellen Entscheidungskontext begründen (etwa Bryde 2011). Derartiges Wissen über die realen Voraussetzungen der Entscheidungsprozesse wird zwar negiert noch ausgeblendet, es verbleibt aber mehr oder weniger in der Sphäre impliziten (Praxis-)Wissens (lesenswert Hoffmann-Riem 2006) und wird durch die Verfassungsrechtswissenschaft nicht systematisch in die theoretisch-normative Betrachtung einbezogen. Umgekehrt nimmt die Politikwissenschaft die normativ-rechtlichen Faktoren richterlichen Handelns nur selten in den Blick oder erklärt diese – mit Hinweis auf die Unbestimmtheit vieler verfassungsrechtlicher Vorschriften – kurzerhand für nachrangig gegenüber persönliche Präferenzen der Richter/-innen oder politisch-institutionellen Entscheidungsfaktoren (instruktiv Kneip 2009: 108 ff.). Auch wenn also beide Disziplinen jeweils für sich teilweise exzellente Forschung hervorbringen, bleibt ihr Blick auf die Materie mitunter einseitig: Während für die politikwissenschaftliche Forschung das materielle (Verfassungs-)Recht und seine Dogmatik eine *black box* darstellen, blendet die Staatsrechtswissenschaft in ihrer Perspektive alle soziologisch-empirischen Erklärungsfaktoren für das verfassungsrichterliche Handeln aus.

So untersucht die politikwissenschaftliche Forschung Verfassungsgerichte als politische Institutionen und *policy*-Akteure. Sie nimmt dabei vor allem deren Kompetenzen, den Rechtszugang, die Implementation und Wirkung ihrer Entscheidungen, ihre politische und öffentliche Akzeptanz, ihre innere Organisation und tatsächlichen Entscheidungsprozesse sowie personelle Zusammensetzung vornehmlich mit empirischen Methoden in den Blick und ordnet sie in den politisch-gesellschaftlichen Gesamtkontext – etwa in den Prozess der Demokratisierung – ein. Demgegenüber befasst sich die Verfassungsrechtswissenschaft vor allem mit Verfassungsdogmatik (*legal doctrine*), Ideengeschichte und Verfassungstheorie, letztere aber wiederum primär mit Blick auf ihre juristisch-dogmatische Operationalisierbarkeit. Nicht selten wird der Politikwissenschaft nur die Rolle eines ‚Zulieferers‘ für rechtsrelevante Wirklichkeitsbefunde oder

eines ‚Inspirationsgebers‘ für dogmatische Fortentwicklungen eingeräumt (vgl. Grimm 1976: 56 ff.).

Es ist zu vermuten, dass hinter dieser Trennung zwischen normativer und empirischer Betrachtung nicht so sehr theoretische Konzeptionsprobleme stecken, sondern dass auch die unterschiedliche disziplinäre Entwicklung der Rechts- und der Politikwissenschaft eine entscheidende Rolle spielt. Hans Vorländer hat dieses (inter)disziplinäre Grunddilemma wie folgt auf den Punkt gebracht:

Verfassungen werden gemeinhin in zwei Formen gedacht: als Recht oder als Politik. Entweder ist die Verfassung ein Gefüge von grundlegenden Rechtsnormen oder die Verfassung ist Ausdruck von politischen Machtverhältnissen. Beide Sichtweisen spiegeln nicht nur die Entwicklung unterschiedlicher Disziplinen – einer juristischen Norm- und einer politikwissenschaftlichen Wirklichkeitswissenschaft – wider (...) Entlang dieser Leitdifferenz sortieren sich die wissenschaftlichen Perspektiven auf die Verfassung. Die Staatsrechtslehre betont den juridisch-normativen Dezsionscharakter der Verfassung, deren Rechtsnormen Maßstäbe für die Entscheidung von Konfliktfällen setzen. Die Politikwissenschaft sieht in der Verfassung (...) den heuristischen Rahmen für die empirische Analyse von Institutionen, Strukturen und Prozessen des Regierungssystems. Hier wird der normative Charakter der Verfassung ausgeblendet, interessiert allein die Verfassungswirklichkeit, dort in der Staatsrechtslehre wird die Normativität der Verfassung vorausgesetzt, der die faktische Politik zu folgen hat. (Vorländer 2006a: 229)

In diesem Zusammenhang erscheint es meines Erachtens hilfreich, sich der gemeinsamen historischen Wurzeln der Rechts- und der Politikwissenschaften zu erinnern. Erst mit dem Auseinanderbrechen der alten ‚Staatswissenschaften‘ und dem Aufstieg der ‚juristischen Methode‘ in der positivistischen Staatsrechtslehre Ende des 19. Jahrhunderts trennte sich in der wissenschaftlichen Betrachtung das Rechtliche der Verfassung von deren Wirklichkeit. Mit der ‚antipositivistischen‘ Wende in wesentlichen Teilen der Weimarer Staatsrechtslehre hielt indes die politische Theorie wieder Einzug in die Staatsrechtswissenschaft: Unter das Juridische der Verfassung wurde nun explizit auch die Verfassungswirklichkeit gefasst, die es in einem Prozess des normativen Wertens und (Re-)Konstruierens zu erfassen und zu verarbeiten galt.

Nicht nur waren an der Konstituierung der Politikwissenschaft im Nachkriegsdeutschland etliche in Weimar ‚sozialisierte‘ Juristen beteiligt (vgl. Bleek 2001: 265 ff.; Günther 1985). Vielmehr ist es mittlerweile zu einer regelrechten theoretischen ‚Wiederentdeckung‘ der Weimarer Staatsrechtslehre durch die Politikwissenschaft gekommen (Lhotta 2003b). Verfassungstheoretiker wie Hermann Heller, Rudolf Smend, Carl Schmitt und Hans Kelsen werden heute in den Politikwissenschaften mindestens ebenso ausführlich rezipiert und analysiert wie in der Staatsrechtswissenschaft. So gehört beispielsweise die historische Kontroverse zwischen Kelsen und Schmitt über den ‚Hüter der Verfassung‘ in der heutigen politikwissenschaftlichen Verfassungsgerichtsforschung fast schon zum Standardrepertoire.

Es erscheint nicht wenig plausibel, die Entwicklung eines Selbstverständnisses der ‚neuen‘ Disziplin Politikwissenschaft in der Bundesrepublik als das einer Sozialwissenschaft, die ihren Schwerpunkt zunehmend auf die Demokratieforschung und die empirische Analyse von Macht, Herrschaft und Handeln von politischen Akteuren legte (vgl. Bleek 2001: 373), auch und gerade als Resultat einer disziplinären Abgrenzung zur Staatsrechtslehre zu begreifen, die verstärkt das Normative und Rechtlich-Dogmatische der Verfassungsexegese betonte (exemplarisch Herzog 1971: 32). Heute scheinen, trotz gemeinsamer Weimarer ‚Vorfahren‘, die disziplinären Gräben weiterhin tief, das jeweilige Denken sehr stark in die eine wie andere Richtung ausgeprägt, so dass gemeinsame theoretische Projekte nur selten stattfinden. An dieser Stelle muss eine interdisziplinäre Verfassungsrechtsforschung ansetzen mit dem Ziel, die unterschiedlichen disziplinären Perspektiven stärker miteinander zu verbinden.

## *II. Sprachwissenschaftliche Wende und (Verfassungs-)Rechtswissenschaft*

Ich mache nun einen gedanklichen Sprung, der aber zum eigentlichen Thema hinführen soll. Nur wenige Entwicklungen in der wissenschaftstheoretischen Grundlagenforschung haben die Sozial- und Geisteswissenschaften so stark beeinflusst wie der sogenannte *linguistic turn* (Rorty). Die Einsicht der Sprachphilosophie, dass die Wahrnehmung und Strukturierung von Wirklichkeit durch die Sprache konstituiert und ‚gefiltert‘ ist, dass die Realität von Menschen durch Sprache geschaffen, „nämlich in Symbolen verarbeitet und durch Symbole hergestellt wird“ (Bachmann-Medick 2006: 36), hat zu einer partiellen Neu-Fokussierung der wissenschaftlichen Betrachtung auf Diskurse und soziale Praktiken der performativen Wirklichkeitskonstruktion geführt (aktuell dazu Bäcker/Klatt/Zucca-Soest 2012). Aus Sicht der Rechtstheorie ebenso bedeutsam ist die – vor allem auf den späten Ludwig Wittgenstein zurückgehende – sprachphilosophische Einsicht, dass Bedeutungen von sprachlichen Zeichen semantisch nicht determinierbar sind, sondern durch ihren kontextuellen Gebrauch bestimmt werden. Diese Erkenntnis hat Grundfiguren der in der Hermeneutik des 19. Jahrhundert verhafteten juristischen Methodenlehre, wie etwa die Annahme einer festen ‚unübersteigbaren‘ Wortlautgrenze von Gesetzestexten, widerlegt (etwa Depenheuer 1988).

Noch weitaus interessanter als die Auseinandersetzung mit überkommenen juristischen Argumentationsfiguren erscheinen mir Studien bekannter Sprachwissenschaftler wie Dietrich Busse und Ekkehard Felder, die sich mit der juristischen Semantiken auseinandersetzen und dabei die Herstellung von rechtsdogmatischen (Be-)Deutungen im Rahmen institutionell-diskursiver Praktiken untersuchen. Kohäsion und Bindungen der juristischen Sprachanwendung werden da-

nach in einem institutionellen *setting* erzeugt, in welchem die (hierarchisch geordneten) Gerichte als verbindliche Rechtsausleger sowie die kommentierende Rechtswissenschaft kommunikativ interagieren und auf diese Weise diskursive Bindungen erzeugen (vgl. Busse 1992; Felder 2003). Rechtsdogmatik als verbindliche Sprach(anwendungs)praxis fungiert dabei mit Blick auf den Normtext (Zeichen) als Speicher des juristischen Wissens und Regulativ der juristisch zulässigen und angemessenen Sprachanwendung zugleich. Innerhalb der Bandbreite einer diskursiv akzeptierten Sprachanwendung lassen sich dann auch ‚semantische Kämpfe‘ um Bedeutungen analysieren (Felder 2010). So kann, um ein Beispiel aus der Grundrechtsdogmatik aufzugreifen, der Begriff der ‚Privatautonomie‘ in einem formal-liberalen Sinn als Gewährleistung der Vertragsfreiheit verstanden werden, mit dem sich selbst wirtschaftliche Übervorteilungen sozial schwächerer Vertragspartner rechtfertigen lassen (vgl. BGH NJW 1991: 2015 ff.). Er kann aber auch – ganz im Gegenteil – materiell in einem Sinn gedeutet werden, wonach der vertragliche Aushandlungsprozess nur dann als ‚selbstbestimmt‘ und ‚autonom‘ anerkannt wird, wenn ein ungefähres Machtgleichgewicht zwischen den Vertragspartnern besteht (vgl. BVerfGE 89, 214 ff.). Die juristischen ‚Folgerungen‘, die aus beiden Semantiken (im Sinne von Bedeutungsweisen) zu ziehen sind, könnten gegenläufiger nicht sein: Während das formale Verständnis staatliche Reglementierungen von vertraglichen Aushandlungsprozessen als rechtfertigungsbedürftige Ausnahme betrachtet, setzt das sozial-materielle Verständnis derartige Beschränkungen zugunsten des Verbraucherschutzes geradezu voraus.

Nun können wir, um ein anderes Beispiel aus dem Grundrechtebereich zu wählen, wohl davon ausgehen, dass das Ehe- und Familienverständnis eines christlich-konservativen Verfassungsrichters mitunter ein grundlegend anderes sein kann als das einer feministischen Richterin. Beide Persönlichkeiten interagieren im Gericht, möglicherweise sogar im selben Senat, und urteilen dort über die für die Fachgerichte und den Gesetzgeber ‚gültige‘ Auslegung des Art. 6 Abs. 1 GG. Interessant ist dann doch vor allen Dingen, wie auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechungspraxis und des wissenschaftlichen Diskurses innerhalb der gerichtsinternen Beratung eine gemeinsam getragene Interpretation des Ehe- und Familiengrundrechts in konkreten Anwendungsfällen erreicht wird (oder auch nicht, was dann die Abstimmungsergebnisse und möglichen Sondervoten nach außen sichtbar machen), welche (Be-)Deutungen also zugrunde gelegt werden und welche nicht – und welches die möglichen Gründe für die Wahl der Deutungsalternative sind.

Allerdings ist weder die Einsicht, dass die allgemein gehaltenen Bestimmungen der Verfassung semantisch ‚offen‘ und interpretationsbedürftig sind und erst durch die Rechtsanwender in ihrem juristischen Gehalt schöpferisch konkretisiert werden, noch die Relevanz persönlicher gesellschaftspolitischer (Wert-)

Überzeugungen und Vorverständnisse der Richterinnen und Richter – nicht ihrer parteipolitischen ‚Herkunft‘, auch das ist mittlerweile gesicherte Erkenntnis – etwas wirklich Neues. Im Grunde lässt sich sagen, dass all dies bereits in der juristischen Methodendiskussion der 1970er und 80er Jahre verarbeitet worden ist, aus der hier nur die Schlagworte ‚Problemorientierung‘ (Viehweg 1974), ‚hermeneutischer Zirkel‘ und ‚Vorverständnis‘ (Esser 1972) genannt werden sollen. Autoren wie Ernst Forsthoff (1959), die an den überkommenen *canones* der Auslegung auch für die Verfassungsinterpretation festhalten wollten, blieben in der Diskussion über die ‚Prinzipien der Verfassungsinterpretation‘ weitgehend isoliert (vgl. die Zusammenstellung bei Dreier/Schwegmann 1976). Erstaunlich ist jedoch, dass die Konsequenzen, die aus der methodischen Reflexion hätten gezogen werden können, sprich: die weitere Öffnung der Rechtswissenschaften gegenüber Soziologie, Politikwissenschaften und anderen Gesellschaftswissenschaften (so bereits Grimm 1976), nicht in der Weise gezogen wurden, wie man es hätte erwarten können.

Gegenüber der skizzierten Methodendiskussion liegt aber das wirklich ‚Neue‘ der sprachwissenschaftlichen Einsicht aus meiner Sicht darin, die enge Verknüpfung zwischen sprachlicher Diskursivität, kulturellem Kontext und dem institutionenbezogenen Handeln der an der Verfassungsauslegung beteiligten Akteure ans Licht zu bringen. Eine juristische Deutung oder Konkretisierung von Verfassungsnormen ist danach eine spezifische Form der Sinngebung, die in einen historisch geprägten institutionellen und diskursiven Zusammenhang eingebettet ist und sich in ihrer symbolischen Form auf den Verfassungstext bezieht, zugleich aber das Akteurshandeln expliziert und steuert. Wie Roland Lhotta ausführt, vollzieht sich bei der Regelanwendung durch Akteure ein Prozess der situationsadäquaten Sinngebung:

Indem die Regelungssadressaten einer Rechtsgemeinschaft ihre Interpretationen und damit den individuellen Abgleich von Regeln zu vorgefundenen Situationen an die im Recht angebotenen ‚codes of meaning‘ andocken, versuchen sie, den Regeln jeweils einen situationsadäquaten Sinn abzugewinnen, der handlungsanleitend wirkt und damit zu deren jeweils individueller und situationsspezifischer Verwirklichung und Konkretisierung beiträgt. Das heißt zweierlei: 1. Die entscheidende Instanz für das Gelingen von Regeln liegt nicht in den Regeln selbst, sondern in ihren Adressaten; 2. Die ‚Programmierung‘ einer gesollten Handlung bei den Regeladressaten (...) ist eine unrealistische Annahme. Vielmehr ist es nötig, ‚to keep a close eye on what people – legal actors and non-legal actors – are actually doing relative to law, and to discover and pay attention to the ideas that inform their actions. These ideas, beliefs, and actions give rise to law, determine the uses to which law is put, and constitute the reactions to, and consequences of law‘. (Lhotta 2012: 48 f. unter Bezugnahme auf Tamanaha 2001)

Die entscheidende Erkenntnis der sprachwissenschaftlichen Einsichten liegt somit darin, dass sich die im Normtext verkörperten Sollensanordnungen – auf der normativen Ebene – gar nicht von den institutionellen und diskursiven Praktiken der Sprachanwendung – auf der empirischen Ebene – trennen lassen, sondern

dass sie vielmehr ineinanderwirken. Dies geschieht in komplexer Weise und verlangt nach einer Verknüpfung von normativer und empirischer Perspektive. Das heißt, beispielsweise die Frage zu stellen, warum eine bestimmte dogmatische Lesart des Verfassungstextes sich in einem konkreten Entscheidungsprozess ‚durchsetzen‘ konnte und eine andere nicht. Damit ist zugleich die eigentliche Herausforderung einer interdisziplinären Verfassungsgerichtsforschung benannt: Es muss darum gehen, gerade das Ineinanderwirken von normativer Orientierung und sozialem Handeln der Akteure besser zu verstehen und dafür theoretische Konzepte zu entwickeln, die sowohl für empirische Forschungen als auch für den normativ-rechtlichen Diskurs anschlussfähig sind. Vielversprechend, um dieser Herausforderung zu begegnen, erscheinen (neo-)institutionalistische Ansätze.

### *III. Einige Überlegungen zu einer institutionalistischen Analyse von Verfassungsgerichtsentscheidungen*

Neo-institutionalistische Ansätze in der politikwissenschaftlichen Forschung zu Verfassungsgerichten wenden sich vor allen Dingen von älteren Positionen ab: dem Funktionalismus und dem vor allem in den USA vorherrschenden *attitudinal approach* behavioristischer Prägung, der später von der Institutionenökonomik aufgenommen und in die institutionellen richterlichen Handlungskontexte eingebettet wurde (vgl. Boulanger 2013: 18 f.; Lhotta 2003: 146). Derartige Forschungsansätze versuchten vor allem, in den Entscheidungen des *Supreme Court* die *policy*-Präferenzen der Richter und damit die Wirkkraft individuelle Wertpräferenzen nachzuweisen; das Recht wurde in diesem Sinn verstanden als Instrument in den Händen von Richtern, die innerhalb eines institutionellen *settings judicial policy* betreiben (Lhotta 2003: 146). Mit Recht wird demgegenüber darauf hingewiesen, dass Institutionen selbst Produzenten von Ideen und kognitiven Strukturen sind, an denen sich die Akteure einerseits orientieren, die sie andererseits durch ihr Handeln beständig hervorbringen und aktualisieren (Lhotta 2003: 146; Boulanger 2013: 19). Akteure wie Verfassungsgerichte und Richter sind damit „in ein kulturelles und organisatorisches, lies: institutionelles und damit ‚regelhaftes‘ Umfeld eingebettet (...), das ihre Präferenzen und Handlungen präjudiziert oder zumindest beeinflusst“ (Lhotta 2003: 147). Für die Forschung gilt es, die Besonderheiten richterlichen Entscheidens zu berücksichtigen und theoretisch angemessen zu konzeptionieren.

Richterliches Entscheiden und Begründen wird maßgeblich geleitet von einer durch professionelle Sozialisation erworbenen und durch institutionelle Praktiken und Diskurse geprägten und verstetigten professionellen (Grund-)Überzeugung, vor allem über die Frage, wie Entscheidungen zu begründen,

welche Argumente ‚angemessen‘ und akzeptiert sind und welche nicht. Die Richterinnen und Richter agieren in ihren jeweiligen ‚Rollen‘ als (Verfassungs-)Jurist(innen), wobei sie nicht nur vorgefertigten Rollenerwartungen entsprechen müssen, sondern diese durch ihr eigenes Handeln beständig perpetuieren und zugleich re-interpretieren (zum Habitus-Konzept grundlegend Bourdieu 1976). Die geteilte professionelle Überzeugung – Pierre Bourdieu bezeichnet sie als *illusio* – von der (zumindest partiellen) Rationalität juristischen Entscheidens erzeugt dabei die notwendige Kohäsion des praktischen Handelns und Denkens der Akteure (vgl. auch Wräse 2010a). Soweit diese Kohäsion die Handlungslogiken der Akteure maßgeblich beeinflusst, lässt sich im Sinne Bourdieus von einem Feld professionellen Handelns sprechen, das sich von anderen sozialen Feldern – wie etwa dem politischen, das durch andere (etwa parteipolitische) Handlungslogiken und Überzeugungen seiner Akteure geprägt ist – abgrenzt, sprich: gegenüber anderen Feldern autonom ist (zum ‚juristischen Feld‘ siehe Bourdieu 1986). Diese Autonomie ist allerdings notwendigerweise relativ, das heißt das juristische Feld bleibt in den sozialen Raum eingebettet und ist mit anderen sozialen Feldern und deren Diskursen partiell verschränkt, wie Alec Stone Sweet (2000: 28) ausführt:

Legal discourse is insular and self-referential, driven by its own concerns, but it is not completely divorced from socio-political contexts. Put differently, judges participate in the work of government, they make policy, but this policy-making is nevertheless partly an exercise in normative reasoning.

Dies gilt in mehrerer Hinsicht: Zum einen ergibt sich eine relative Abhängigkeit daraus, dass Verfassungsgerichte auf Mobilisierung, etwa durch politische Akteure, angewiesen sind, deren Handlungsmotive nicht (nur) rechtlichen Überlegungen folgen (dazu Kneip 2009: 207 ff.). Zum anderen wirken die Entscheidungen des Verfassungsgerichts unmittelbar in das politische Feld hinein, indem sie – im Sinne eines politischen Vetspielers – politische Entscheidungen für richtig erklären, korrigieren oder das Parlament sogar positiv zu einer bestimmten Gesetzgebung anhalten (dazu Gawron/Rogowski 2007). Wie schon Gerhard Leibholz im Statusbericht ausgeführt hat, liegt das Verfassungsgericht damit wesensnotwendig auf der Schnittstelle zwischen dem rechtlichen und dem politischen Feld, mit der Folge, dass sich Verfassungsrechtsprechung gar nicht entpolitisieren lässt (Leibholz 1957: 120 f.).

Zum anderen ergibt sich die Relativität der juristischen Autonomie aus dem Umstand, dass das Verfassungsgericht zu einer Entscheidung in einem sozialen oder politischen Konflikt angerufen wird. Durch die Transformation in eine juristische Auseinandersetzung setzt ein Vorgang der „Schließung nach außen“ ein (Blankenburg/Treiber 1982: 24 f.). Der Konflikt wird nach spezifisch juristischen Formen, Arbeits- und Argumentationsweisen behandelt, das heißt in ein – wie es Uwe Kranenpohl bezeichnet – „juristisches Argumentationsspiel“ übersetzt, ohne dass jedoch hinter den juristischen Argumenten die gesellschaftliche

beziehungsweise politische Dimension des Konflikts verloren geht; sie ist auch den Richterinnen und Richtern in der Entscheidungssituation durchaus präsent (vgl. Kranenpohl 2010: 164 f.). Um diesen Prozess der relativen Schließung des juristischen Diskurses zu beschreiben, möchte ich den Begriff der ‚juristischen Mediatisierung‘ vorschlagen. Damit lässt sich erklären, weshalb gesellschaftspolitische (Wert-)Überzeugungen der Richter bei ihren Entscheidungen eine bedeutende Rolle spielen, soweit sie sich in Formen der juristischen Argumentation und den möglichen Deutungsalternativen – etwa einer eher sozialstaatlich orientierten oder eher klassisch-liberalen Lesart eines Grundrechts (dazu Böckenförde 1974) – übersetzen lassen. Andererseits wird auch deutlich, weshalb die Verfassungsrichter nicht parteipolitisch entscheiden: Sie sind in ihrem Feld gerade nicht an die Eigenlogik parteipolitischen Handelns gebunden, sondern an die Eigenlogik des juristischen Feldes und ihrer Institution ‚Verfassungsgericht‘. Ganz im Gegenteil, um die Autonomie des Rechts und die institutionelle Autorität des Verfassungsgerichts zu begründen, müssen sie sich von parteipolitischen Handlungslogiken gerade absetzen, sie bleiben aber trotzdem (gesellschafts)politisch denkende Menschen. Umgekehrt versuchen natürlich die politischen Akteure bei der Besetzung der Richterstellen möglichst solche Persönlichkeiten zu nominieren, die in ihren (gesellschafts)politischen Grundüberzeugungen denen des politischen ‚Entsendelagers‘ entsprechen, wobei hier notwendig Kompromisse gemacht und auch die jeweiligen Erwartungen der Nominierenden nicht immer erfüllt werden (dazu Bryde 1998).

Die relative Autonomie des (Verfassungs-)Rechts wird infolgedessen durch die Eigenständigkeit des juristisch-professionellen Feldes und seiner (Fach-)Diskurse einerseits und durch das institutionelle *setting* des Entscheidungsprozesses andererseits erzeugt. Wenn ich in diesem Zusammenhang vom Verfassungsgericht als Institution spreche, verstehe ich darunter – im Anschluss an Lhotta (2003) – eine Struktur aus Organisation, Normen und Praxis, die durch symbolische Formen, Leitideen und normative Diskurse geprägt ist, diese aber – wie ausgeführt – zugleich durch die Praktiken der handelnden Akteure ständig reproduziert, hervorbringt und verändert.

Die Institution Bundesverfassungsgericht ist bereits insoweit politisch, als sie auf das Zusammenspiel mit anderen institutionellen Akteuren im politischen System ausgerichtet ist. Durch seine Entscheidungen „wirkt“ (Gawron/Rogowski 2007) das Verfassungsgericht in einer spezifischen Form „judizieller Governance“ (Lhotta 2003) in das politische Feld hinein. Damit seine „Deutungsmacht“ (Vorländer 2006b) über die Verfassung von den politischen Akteuren anerkannt und seine Entscheidungen tatsächlich befolgt und implementiert werden, ist das Verfassungsgericht mangels eigener Machtressourcen vor allem darauf angewiesen, dass – um zwei Leitbegriffe dieses Bandes aufzunehmen – seine Rolle und Funktion innerhalb des Verfassungsgefüges von den handelnden

### Akteuren

respektiert und geachtet wird. Dies wird einem Verfassungsgericht nur gelingen, wenn es seine Entscheidungen plausibel auf das ‚Recht‘ stützen und damit eine ausreichende Autonomie des rechtlichen Handelns, insbesondere gegenüber der Politik und ihren Handlungslogiken begründen kann. Hierin begründet sich – um mit Oliver Lembcke zu sprechen – die ‚Autorität‘ des Verfassungsgerichts, dessen Macht sich nicht auf Dezision, sondern auf juristische Überzeugungskraft stützt:

Die Schwierigkeiten, die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit auf den Begriff zu bringen, lassen sich, wie gesehen, auf die feste Bindung des Machtbegriffs an den des Willens zurückführen. (...) Ob Durchsetzungswille oder Wille zum gemeinschaftlichen Handeln, beides wird einer Institution wie der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht gerecht, deren Aufgabe darin besteht, das Handeln anderer Akteure an Maßstäben zu messen – auch wenn diese nicht unmittelbar zur Hand sind, sondern der kreativen Entwicklung bedürfen. In Fragen der Verfassung muß es das Verfassungsgericht besser wissen als andere Institutionen oder Akteure, darin liegt die spezifische Herausforderung für das Verfassungsgericht. Diejenige Form der Macht aber, die sich mit einem Wissen verbindet, das sich durch überlegenen Umgang mit einer Sache auszeichnet, heißt Autorität. (Lembcke 2007: 65 f.)

Die Begründung verfassungsgerichtlicher Autorität in diesem Sinn setzt die plausible Verschränkung materiell-inhaltlicher sowie institutioneller Motive bei der Konkretisierung der Verfassung in spezifischen Konfliktsituationen voraus. Die Ordnungsideen der Verfassung müssen – im Medium rechtlicher Formssprache, sprich: ‚Dogmatik‘ – so konkretisiert werden, dass sie die realen Elemente des sozialen und politischen Lebens in sich aufnehmen und damit sowohl eine explikative als auch handlungsanleitende Funktion erfüllen (können). Etwas einfacher ausgedrückt: Das Verfassungsgericht muss die ‚Welt des Verfassungsrechts‘ so erklären, dass damit konkrete Konflikte entscheidbar sind und sich die handelnden Akteure auch zukünftig daran orientieren können. Dabei spielt die institutionelle Selbstpositionierung des Gerichts eine wesentliche Rolle. So verwendet das Bundesverfassungsgericht rechtsdogmatische Figuren wie den ‚Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers‘ oder die Beschränkung auf die ‚Kontrolle spezifischen Verfassungsrechts‘ als Stellschrauben, um seine Kontrollbefugnisse in bestimmten Bereichen zu erweitern oder auch zurückzunehmen. Dabei spielen materiell-inhaltliche Überlegungen – beispielsweise, wenn besonders grundrechtssensible Bereiche betroffen sind – und funktionelle Erwägungen – etwa bei Prognoseunsicherheiten oder (umgekehrt) überlegenem Sachwissen des Gerichts – ineinander. Vor diesem Hintergrund lassen sich in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch bislang weithin unerforschte argumentative Grundmuster erkennen, mit denen das Gericht die Freiheit der politischen Entscheidungsmacht von Regierung und Parlament sichern möchte und seine Kontrollbefugnisse funktional und problembezogen zurücknimmt. So nimmt das Gericht häufig grundlegende Entscheidungen

wie die Gewährung von Sozialleistungen oder die Einräumung von Steuervergünstigungen im Rahmen des parlamentarischen ‚Gestaltungsspielraums‘ hin, bindet diese dann aber in einem zweiten Schritt an Kriterien wie ‚realitätsgerechte Ermittlung‘ oder ‚folgerichtige‘ beziehungsweise ‚gleichheitsgemäße‘ Ausgestaltung und beschränkt seine Kontrolle zudem teilweise auf eine ‚evidente‘ Nichtbeachtung der aufgestellten Grundsätze, also auf überlegenes Sachwissen des Gerichts. Überhaupt lässt sich sagen, dass das jeweils verfügbare Sachwissen – das heißt die Kenntnis über die sozialen, politischen, ökonomischen, technischen etc. Dimensionen des zur Entscheidung stehenden Problems – für die Intensität der Grundrechtskontrolle eine kaum zu überschätzende Bedeutung hat.

Institutionell-strategische Überlegungen können, wie gesagt, auch bei der materiellen Verfassungsauslegung eine Rolle spielen. So hat das Bundesverfassungsgericht durch das in der Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198 ff.) begründete Verständnis der Grundrechte als objektive Normen, die auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlen und deren Auslegung mitbestimmen, nicht nur ein Verständnis der Grundrechte begründet, dem eine weitreichende sozial-steuernde Wirkung zugesprochen wird (vgl. Stolleis 2012: 227). Zugleich hat es seine Kontroll- und Deutungsbefugnisse grundsätzlich auf alle Bereiche der Rechtsanwendung, insbesondere durch die Fachgerichte, ausgeweitet und damit eine überaus machtvolle Kontroll- und Steuerungsposition begründet, die auch heute weltweit von nur wenigen Gerichten erreicht wird. Eine vergleichbare Interpretation der *civil rights* in der US-amerikanischen Verfassung beispielsweise wäre einerseits vor dem Hintergrund des liberal-individualistischen Rechts- und Staatsverständnisses in den Vereinigten Staaten schon aus (rechts)kulturellen Gründen kaum vorstellbar. Eine solche Interpretation der Grundrechte als objektive Wert- oder Grundsatznormen hätte aber andererseits auch aus Sicht der Kontrolltätigkeit des *Supreme Court* wenig für sich, da das oberste Gericht der USA auch alle Rechtsstreitigkeiten nach bundesstaatlichem Recht entscheiden kann und somit auf eine ‚Konstitutionalisierung‘ (Schuppert/Bumke 2000) des einfachen Rechts weit weniger angewiesen ist als das deutsche Verfassungsgericht, um die Rechtsordnung im Sinne seiner *judicial policies* zu steuern.

Doch noch einmal zurück zur inhaltlichen Analyse von verfassungsgerichtlichen Entscheidung, für die, was hier zuletzt nur angedeutet werden kann, das theoretische Instrumentarium einer sozialwissenschaftlichen Diskursanalyse meines Erachtens höchst interessante Perspektiven bieten könnte. Bei einem solchen Vorhaben ginge es darum, „eine Verbindung von ‚descriptive analysis of legal doctrines and institutions to normative political analysis‘ (Clayton 1999: 21) zu ermöglichen“ (Lhotta 2003: 145). So ließe sich etwa anhand der Kopftuch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 108, 282) analysieren, wie durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung grundlegende gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen über das Verhältnis von Religion,

kultureller Vielfalt und gesellschaftliche Integration anhand eines gesellschaftlichen Konflikts in judizielle Governance übersetzt werden. Zugleich zeigt gerade dieses Urteil das oben bereits erwähnte argumentative Muster von *judicial restraint*: Die Entscheidung über das zulässige Ausmaß religiöser Bezüge im Schuldienst und damit über Verbot des Tragens religiöser Kleidungsstücke wie dem moslemischen Kopftuch wird in das politische Ermessen der Landesgesetzgeber gestellt und erst im zweiten (Argumentations-)Schritt an den Grundsatz der (strikten) Gleichbehandlung gebunden. Ob dieses ‚Ergebnis‘ in der Entscheidung rechtlich schlüssig begründet wird, sei dahingestellt (vgl. auch Henkes/Kneip 2010). Jedenfalls spricht einiges dafür, dass es sich auch um die Folge einer Kompromissfindung innerhalb des Zweiten Senates handeln könnte (dazu Lembcke 2007: 252 ff.) in der Absicht, divergierende richterliche Überzeugungen im Sinne einer Mehrheitsbildung zusammenzuführen. Die intendierte Steuerungswirkung des Urteils ist allerdings mit guten Gründen angezweifelt worden (zum Ganzen auch Wrass 2010b). Die Entscheidung ist natürlich nur ein Beispiel aus einer reichhaltigen Judikatur, zeigt aber meines Erachtens das grundsätzliche Potential einer interdisziplinären Analyse.

#### *IV. Zusammenfassung*

Ausgangspunkt meiner Überlegungen war die Beobachtung, dass Verfassungen und Verfassungsgerichte disziplinär entweder aus einer empirisch-politikwissenschaftlichen oder aus einer normativ-rechtlichen Perspektive wahrgenommen werden. Während die Politikwissenschaft Verfassungsgerichte als politische Institutionen und *policy*-Akteure untersucht, befasst sich die Verfassungswissenschaft vor allem mit Rechtsdogmatik und -theorie und lässt die tatsächlichen Handlungs- und Entscheidungsprozesse und ihre politischen und gesellschaftlichen Wirkungen (weitestgehend) außen vor. Hierfür sind, so habe ich argumentiert, vor allem methodische und fachdisziplinäre Abgrenzungsprozesse verantwortlich.

Dabei ist die ‚Immunisierung‘ der juristischen Methode gegenüber der empirisch-politischen Betrachtung vor dem Hintergrund der heutigen sprachwissenschaftlichen Einsichten prekär. Auslegung von Normtexten ist kein (rein) geistiger, an normativen Ideen orientierter Vorgang, sondern selbst ein Akt sozialen Handelns innerhalb eines bestimmten institutionellen *setting*. Daraus folgt, dass eine interdisziplinäre Verfassungsgerichtsforschung heute vor allem vor die Herausforderung gestellt ist, theoretische Modelle zu entwickeln, die eine Verknüpfung der normativ-rechtlichen und der empirischen Ebene mit Blick auf das tatsächliche Akteurshandeln im politisch-sozialen Kontext ermöglichen. Vielversprechend erscheinen dabei vor allem neo-institutionalistische Ansätze.

Das Konzept der ‚Institution‘, verstanden als eine Struktur aus Organisation, Normen und Praxis, die durch symbolische Formen, Leitideen und normative Diskurse geprägt ist (und diese aber zugleich beständig hervorbringt), ermöglicht die Verknüpfung von normativer und empirischer Sichtweise. Mögliche erste Forschungsansätze einer institutionenbezogenen Perspektive habe ich daher im dritten Teil meiner Überlegungen skizziert. So beruhen etwa bestimmte dogmatische Deutungsmöglichkeiten der Verfassungsauslegung einerseits auf historisch und diskursiv vorgeprägten Norm- und Rechtsverständnissen. Zugleich kann die Wahl einer Deutungsalternative auch Ausdruck bestimmter *policies* der Richterinnen und Richter sein, die sie mit Blick auf ihre Wertüberzeugungen, eine bestimmte überlegene Sachkenntnis, die (möglichen) politischen und sozialen Wirkungen und nicht zuletzt auch die Rolle und Funktion ‚ihrer‘ Institution ‚Verfassungsgericht‘ im politischen Prozess im Sinne von *judicial politics* formulieren. Die verschiedenen Ebenen lassen sich dabei nicht schematisch trennen, sondern müssen gerade in ihrem komplexen Zusammenwirken untersucht werden. Dass die damit verbundenen Herausforderungen zu meistern sind, zeigen nicht zuletzt die folgenden Beiträge in diesem Band.

### *Literatur*

- Bachmann-Medick, Doris (2006) Cultural Turns – Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Reinbek bei Hamburg.
- Bäcker, Carsten/Klatt, Matthias/Zucca-Soest, Sabrina (Hg.) (2012) Sprache – Recht – Gesellschaft, Tübingen.
- Beyme, Klaus von (1997) Der Gesetzgeber. Der Bundestag als Entscheidungszentrum, Opladen.
- Beyme, Klaus von (2001) Das Bundesverfassungsgericht aus Sicht der Politik- und Gesellschaftswissenschaften, in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Tübingen: 493 ff.
- Blankenburg, Erhard/Treiber, Hubert (1982) Interpretationsherrschaft über die Grundrechte, in: Hassemer, Wilfried/Hoffmann-Riem, Wolfgang/Limbach, Jutta (Hg.), Grundrechte und soziale Wirklichkeit, Baden-Baden: 9 ff.
- Bleek, Wilhelm (2001) Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, München.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1974) Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, Neue Juristische Wochenschrift, Jg. 35: 1529 ff.
- Boulanger, Christian (2013) Hüten, richten, gründen: Rollen der Verfassungsgerichte in der Demokratisierung Deutschlands und Ungarns, Diss., Berlin.
- Bourdieu, Pierre (1976) Entwurf einer Theorie der Praxis – auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft, Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre (1986), La force du droit, Actes de la recherche en sciences sociales 64: 3 ff.
- Brodocz, André (2009) Die Macht der Judikative, Wiesbaden.

- Bryde, Brun-Otto (1998) Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Rechtsoziologie, in: Brand, Jürgen/Stempel, Dieter (Hg.), Soziologie des Rechts – Festschrift für Erhard Blankenburg, Baden-Baden: 491 ff.
- Bryde, Brun-Otto (2011) Soziologie der Konstitutionalisierung, in: Mahlmann, Matthias (Hg.) Gesellschaft und Gerechtigkeit – Festschrift für Hubert Rottleuthner, Baden-Baden: 267 ff.
- Busse, Dietrich (1992) Recht als Text – Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution, Tübingen.
- Depenheuer, Otto (1988) Wortlaut als Grenze, Heidelberg.
- Esser, Josef (1972) Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt am Main.
- Felder, Ekkehard (2003) Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, Berlin/New York.
- Felder, Ekkehard (2010) Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, Der Staat, Jg. 49: 543 ff.
- Forsthoff, Ernst (1959) Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: Barion, Hans/Forsthoff, Ernst/Weber, Werner (Hg.), Festschrift für Carl Schmitt, Berlin: 35 ff.
- Forsthoff, Ernst (1971) Der Staat der Industriegesellschaft, München.
- Gawron, Thomas/Rogowski, Ralf (2007) Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichtes, Baden-Baden.
- Grimm, Dieter (1976) Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft, in: ders. (Hg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 1, 2. Aufl., München: 53 ff.
- Günther, Klaus (1985) Politisch-soziale Analyse im Schatten von Weimar, Frankfurt am Main et al.
- Henkes, Christian/Kneip, Sascha (2010) Von offener Neutralität zu (unintendiertem) Laizismus – Das Kopftuch zwischen demokratischen Mehrheitswillen und rechtsstaatlichen Schranken, Leviathan, Jg. 38: 589 ff.
- Hermann, Dietrich (2010) Politikwissenschaftliche Forschung zum Bundesverfassungsgericht, in: Schrenk, Clemens H./Soldner, Markus (Hg.), Analyse demokratischer Regierungssysteme, Wiesbaden: 401 ff.
- Herzog, Roman (1971) Allgemeine Staatslehre, Frankfurt am Main.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2006) Die Klugheit der Entscheidung ruht in ihrer Herstellung – selbst bei der Anwendung von Recht, in: Scherzberg, Arno (Hg.), Kluges Entscheiden, Tübingen: 3 ff.
- Hönnige, Christoph (2007) Verfassungsgericht, Regierung und Opposition – Die vergleichende Analyse eines Spannungsdreiecks, Wiesbaden.
- Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver/Möllers, Christoph/Schönberger, Christoph (Hg.) (2011) Das entgrenzte Gericht – Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht, Berlin.
- Kneip, Sascha (2009) Verfassungsgerichte als demokratische Akteure – der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Qualität der bundesdeutschen Demokratie, Baden-Baden.
- Kranenpohl, Uwe (2010) Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses – Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts, Wiesbaden.
- Landfried, Christine (1996) Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber, 2. Aufl., Baden-Baden.
- Laufer, Heinz (1968) Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß, Tübingen.
- Leibholz, Gerhard (1957) Der Status des Bundesverfassungsgerichts – Gutachten, Denkschriften und Stellungnahmen, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Jg. 6: 109 ff.

- Lembcke, Oliver (2007) Hüter der Verfassung – eine institutionentheoretische Studie zur Autorität des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen.
- Lhotta, Roland (2003a) Das Bundesverfassungsgericht als politischer Akteur: Plädoyer für eine neo-institutionalistische Ergänzung der Forschung, Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Jg. 12: 142 ff.
- Lhotta, Roland (2003b) Die abgebrochene Tradition: Die Wiederentdeckung Weimars durch die Politikwissenschaft nach 1945, in: Gusy, Christoph (Hg.), Weimars lange Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945, Baden-Baden: 148 ff.
- Lhotta, Roland (2012) Die konstitutive Wirkung des Rechts und seiner Sprache: Judizielle Governance als diskursiver Wettbewerb um Deutungshoheit, in: Bäcker, Carsten/Klatt, Matthias/Zucca-Soest, Sabrina (Hg.), Sprache – Recht – Gesellschaft, Tübingen: 46 ff.
- Oyen, Robert C. van/Möllers, Martin H. (Hg.) (2006) Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden.
- Schaal, Gary S./Friedel, Sabine/Endler, Andreas (2000) Die Karlsruher Republik – Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Entwicklung der Demokratie und zur Integration der bundesdeutschen Gesellschaft, Bonn.
- Schuppert, Gunnar Folke/Bumke, Christian (2000) Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, Baden-Baden.
- Steinsdorff, Silvia von (2010) Verfassungsgerichte als Demokratie-Versicherung? Ursachen und Grenzen der wachsenden Bedeutung juristischer Politikkontrolle, in: Schrenk, Clemens H./Soldner, Markus (Hg.), Analyse demokratischer Regierungssysteme, Wiesbaden: 479 ff.
- Stolleis, Michael (2012) Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München.
- Stone Sweet, Alec (2000) Governing With Judges. Constitutional Politics in Europe. Oxford.
- Tamanaha, Brian Z. (2001) A General Jurisprudence of Law and Society, Oxford.
- Viehweg, Theodor (1974) Topik und Jurisprudenz, 5. Aufl., München.
- Vorländer (2006a) Die Verfassung als symbolische Ordnung. Perspektiven einer kulturschaftlich-institutionalistischen Verfassungstheorie, in: Becker, Michael/Zimmerling, Ruth (Hg.), Recht und Politik. Sonderheft PVS 36, Wiesbaden: 229 ff.
- Vorländer, Hans (2006b) Deutungsmacht – Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Vorländer, Hans (Hg.), Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden: 9 ff.
- Vorländer, Hans (Hg.) (2006c) Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden.
- Wräse, Michael (2010a) Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in: Cottier, Michelle/Estermann, Josef/Wräse, Michael (Hg.), Wie wirkt Recht?, Baden-Baden: 113 ff.
- Wräse, Michael (2010b) Die Kontroverse um das Kopftuch der muslimischen Lehrerin – religiös-kultureller Pluralismus als Verfassungsproblem, in: Reuter, Astrid/Kippenberg, Hans G. (Hg.), Religionskontroversen im Verfassungsstaat, Göttingen: 360 ff.

